

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Schleswig-Holstein

Vorsitzender



An den
Bildungsausschuss
des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Vorsitzende

Frau
Anke Erdmann

per
E-Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2953

31. Mai 2014

Entwurf eines Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 18/1760

Ihr Schreiben vom 15.04.2014

Sehr geehrte Frau Erdmann,

in der Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme der GEW SH.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Heidn

Stellungnahme der GEW zum Lehrkräftebildungsgesetz

Die GEW unterstützt das Anliegen des Gesetzes, die Lehrer- und Lehrerinnenbildung in Schleswig-Holstein zusammenzufassen. Grundsätzlich fordert die GEW aber eine einphasige LehrerInnenbildung. Die Zusammenfassung ist ein Schritt in diese Richtung. Insbesondere das verbindliche Zusammenwirken der an der Ausbildung von LehrerInnen beteiligten Institutionen wie es z.B. für das Praxissemester vorgesehen ist, kann zu einer stärkeren Verzahnung von erster und zweiter Phase führen.

Die GEW hält den Grundsatz der Ausrichtung einer LehrerInnenausbildung an den Erfordernissen der Schule für unabdingbar. Der Umgang mit heterogenen Lerngruppen und inklusive Pädagogik müssen Bestandteil jeder LehrerInnenbildung sein. Die Ausrichtung an einer bestimmten Schulart lehnt sie jedoch ab. Es sind nicht Schulen, die unterrichtet werden, sondern Schülerinnen und Schüler und auf deren schulische Entwicklungsstufen (Primarstufe, Sek I, Sek II) müssen sich die Lehrinhalte der LehrerInnenbildung beziehen.

Bei der Anpassung der LehrerInnenausbildung an die Erfordernisse der Schule müssen zu unterrichtende Fächer eine stärkere Berücksichtigung finden. Einerseits müssen Steuerungskonzepte entwickelt werden, um dem Mangel in bestimmten Fächern entgegenzuwirken, andererseits muss das Fachangebot vorübergehend um das Fach Naturwissenschaften erweitert werden.

Die GEW begrüßt den Erhalt des Studiengangs Sonderpädagogik und seine Ausrichtung auf die Regelschule. SonderpädagogInnen müssen wie andere Lehramtsstudiengänge auch in der Unterrichtung heterogener Gruppen an der Regelschule und im Teamteaching ausgebildet werden. Um den Erhalt und die Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Fachlichkeit zu garantieren müssen für ihren Einsatz in einer Regelschule jedoch besondere Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Die GEW weist auf die große Zahl von Abbrüchen während des Studiums hin. Zur Lösung dieses Problems sind die Universitäten bei der Studienberatung und bei der Gestaltung des Studiums gefordert, für eine Verkleinerung der Abbrecherquote zu sorgen.

Beide Universitäten müssen sich bei der fachlichen und bei der pädagogischen sowie didaktischen Ausbildung der Studierenden weiter entwickeln, um für die Lehrkräfte eine qualitativ hochwertige Ausbildung zu gewährleisten.

Die GEW weist auf die notwendige Veränderung der APO II hin, in der die Inhalte des Vorbereitungsdienstes geregelt werden. Sie muss grundlegend auch durch die neue Definition der Lehrämter überarbeitet werden, um zusätzliche Belastungen der Lehrkräfte beim Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen sowie für Sonderpädagogik zu vermeiden.

Für die GEW gilt der Grundsatz der Gleichwertigkeit der LehrerInnenarbeit, die an keiner Schulart durch eine strukturell unterschiedliche Besoldung zu rechtfertigen ist. Sie fordert nachdrücklich die Angleichung der Besoldung auf das Niveau von A 13 im Eingangssamt für alle Schularten. Dies fordert sie umso mehr, als dass ab 2015 die Anforderungen an alle AbsolventInnen der Lehrämter

in Schleswig-Holstein hinsichtlich der Zeit, Dauer und der zu erbringenden Leistungspunkte gleichrangig sind.

Im Einzelnen äußern wir uns wie folgt zu einzelnen Paragraphen im Gesetzentwurf:

Zu § 2 (1)

Die GEW ist weiterhin grundsätzlich der Auffassung, dass an dieser Stelle statt des Begriffs „pädagogische Ziele“ der Begriff „Bildungs- und Erziehungsziele“ besser geeignet wäre. Da aber die Landtagsmehrheit bei der Beschlussfassung über das Schulgesetz dieser Forderung der GEW nicht nachgekommen ist, ist es müßig, diese Forderung erneut zu erheben.

Zu § 2 (3)

Die GEW begrüßt, dass bei der Beschreibung heterogener Faktoren ihre Forderung nach Aufnahme der „unterschiedlichen Entwicklungsstände“ neben den Faktoren wie Leistung, Begabung, Alter, Geschlecht ... berücksichtigt worden ist.

Zu § 3

Die GEW stimmt der vorgesehenen Ausrichtung der Lehramtsbefähigungen zu.

Zu § 12

Die GEW lehnt weiterhin eine Ausbildung auch in Fächern mit dringendem Bedarf in nur einem Fach ab.

Zwar wird durch das geplante Gesetz noch keine Einführung der Ein-Fach-Lehrkräfte in Mangelfächern vorgenommen. Es soll lediglich eine Option geschaffen werden, die von bestimmten Bedingungen abhängt, so wie sie in der Begründung des § 12 dargestellt werden. Aus unterschiedlichen inhaltlichen und rechtlichen Gründen lehnen wir aber auch diese Option ab. Wir sind der Auffassung, dass das Problem bei der Findung von Mangelfach-Lehrkräften viel umfassender angegangen werden muss. Eine Einführung von Ein-Fach-Lehrkräften ist eine zu einfache Lösung, die nicht überzeugend wirkt. Wir sind auch grundsätzlich der Auffassung, dass eine solch grundlegende Veränderung der Lehrerbildung **gesetzlich** geregelt werden muss, und nicht unterhalb des Gesetzes durch Entscheidung einer Landesregierung bzw. eines Ministeriums.

Die GEW lehnt es ab, dass Musik für die Sekundarlehrkräfte nur noch in Lübeck ausgebildet werden soll. Die bisherige Akzeptanz von Ein-Fach-Lehrkräften für Musik beruhte darauf, dass es in Flensburg eine Ausbildung für die Sekundarstufe I gab, bei der diese Lehrkräfte ein zweites Fach studiert haben.

Zu § 13

Die GEW unterstützt eine enge Beratung während des Praxissemesters. Allerdings muss es Ziel sein, Entwicklungsbedarfe zu erkennen und Hilfen zu geben, nicht aber vorrangig vermeintlich ungeeignete Personen zu identifizieren. Hier müssen sehr genaue Regelungen getroffen werden, um eine hochkompetente Beratung zu gewährleisten. Auch muss es ein zweites Beratungsgespräch geben, um Entwicklungen oder auch Fehlentwicklungen feststellen zu können. Die GEW fordert die Einführung des Praxissemesters auch für den berufsbildenden Bereich. Die GEW fordert auskömmliche finanzielle Regelungen für die Studierenden während des Praxissemesters.

Zu § 16

Nach Auffassung der GEW muss in diesem Paragraphen die Ausnahmen für die Fächer geregelt werden, bei denen den Universitätsabschluss nur die Unterrichtstätigkeit für die Sekundarstufe 1 beinhaltet.

Zu § 22

Die GEW lehnt die weiterhin vorgesehene Dauer des Vorbereitungsdienstes von 18 Monaten ab, da die Belastung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV) bei der Verkürzung des Vorbereitungsdienstes enorm gestiegen ist. Sollte eine Verlängerung auf 24 Monate nicht vorgesehen werden, so muss die APO II so verändert werden, dass die Belastung der LiV abgesenkt wird.

Zu § 29

Angesichts vorhandener Mangelfächer weist die GEW auf die Notwendigkeit der Ausweitung von Weiterbildungsmaßnahmen hin. Dafür sind die finanziellen Voraussetzungen zu schaffen.

Zu § 30

Um zu ermöglichen, dass alle Kolleginnen und Kollegen sich regelmäßig möglichst mehrmals im Jahr fort- und weiterbilden, müssen Fortbildungen wie auch alle Angebote zum Arbeits- und Gesundheitsschutz ausfinanziert werden. Teilnahmekosten und Reisekosten bei der Fortbildung von Lehrkräften sind ebenso vom Land zu übernehmen, wie dieses für alle anderen Beschäftigten im Landesdienst erfolgt.